

Sitzung vom 20. Januar 1999

88. Anfrage (Grippeimpfungen)

Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, hat am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig werden in verschiedenen Betrieben und Tätigkeitsbereichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Grippe geimpft. Davon erhoffen sich Krankenkassen und Unternehmen Einsparungen, indem weniger Krankheitstage zu entschädigen sind. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden in der kantonalen Verwaltung auch solche Impfungen durchgeführt? Wenn ja, in welchem Umfang und bei welchen Personengruppen?
2. Der Datenschutz muss die Anonymität der geimpften Personen sowie derjenigen Personen, welche sich nicht impfen lassen möchten, gewährleisten. Mit welchen Massnahmen sorgt der Regierungsrat dafür, dass diese Anonymität gewahrt wird?
3. Kann der Regierungsrat gewährleisten, dass der persönliche Entscheid der Angestellten für oder gegen eine Impfung keine Konsequenzen auf den Fortgang der Anstellung sowie auf weitere Anstellungsverhältnisse hat?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Grippeimpfungen, an denen das Personal auf freiwilliger Basis teilnehmen kann, sind sinnvoll. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt solche für Personen mit erhöhtem Risiko. In diesen Personenkreis fällt insbesondere das Pflegepersonal der Betriebe des Gesundheitswesens. Durch eine vom BAG veröffentlichte Studie wird zudem belegt, dass Impfungen bei erwerbstätigen Personen auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sinnvoll sind: Regelmässige Impfungen führen zu einer Abnahme von krankheitsbedingten Absenzen am Arbeitsplatz und von Arztbesuchen.

Der Entscheid, ob in ihrem Bereich solche Aktionen angeboten werden sollen, obliegt den Direktionen bzw. der Staatskanzlei.

In folgenden Bereichen sind 1998 für das gesamte Personal Grippeimpfungen durchgeführt worden:

- Direktion des Innern
- Justizdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Fürsorgedirektion
- Flughafendirektion

Im letztgenannten Fall hat das Airport Medical Center eine Aktion zu Spezialkonditionen durchgeführt, wobei die Kosten vollumfänglich von den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen worden sind; die übrigen Impfungen sind zu Lasten des Staates erfolgt.

Bei den vorerwähnten Impfkationen ist beim Personal vorgängig das Bedürfnis erhoben und anschliessend auf Grund der Rückmeldungen die Durchführung organisiert worden. Dabei ist jeweils nicht überprüft worden, wer sich von den Angemeldeten auch tatsächlich hat impfen lassen bzw. wer dies allenfalls ohne vorgängige Anmeldung getan hat. Es bestehen weder «Impfregister» noch irgendwelche diesbezüglichen Eintragungen in Personalakten. Das Vorgehen der vorerwähnten Direktionen bzw. Dienstabteilungen ist somit aus Sicht der Datenschutzgesetzgebung nicht zu beanstanden. Im Rahmen der Dienstaufsicht und mittels interner Schulungsangebote in den Bereichen des Personalrechts und des Datenschutzes wird auf lückenloses Befolgen der diesbezüglichen Regeln eingewirkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht und das Verwaltungsgericht sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi